Riesaer Tageblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Telegramm-Adresse: „Tageblatt", Riesa. **Amtsblatt** Fernsprechstelle Nr. 20.

für die Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, das Königl. Amtsgericht und den Rat der Stadt Riesa, sowie den Gemeinderat Gröba.

№ 247. Dienstag, 23. Oktober 1917, abends. 70. Jahrg.

Anzeigen 10% Kriegszuschl.

Das Riesaer Tageblatt erscheint jeden Tag abends ½7 Uhr mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Bezugspreis, gegen Vorauszahlung, durch unsere Träger frei Haus oder bei Abholung am Schalter der Kaiserl. Postanstalten vierteljährlich 2,55 Mark, monatlich 85 Pf. Anzeigen für die Nummer des Ausgabetages sind bis 10 Uhr vormittags aufzugeben und im voraus zu bezahlen; eine Gewähr für das Erscheinen an bestimmten Tagen und Plätzen wird nicht übernommen. Preis für die 43 mm breite Grundschrift-Zeile (7 Silben) 20 Pf., Ortspreis 15 Pf.; zeitraubender und tabellarischer Satz entsprechend höher. Nachweisungs- und Vermittelungsgebühr 20 Pf. Feste Tarife. Bewilligter Rabatt erlischt, wenn der Betrag verfällt, durch Klage eingezogen werden muß oder der Auftraggeber in Konkurs gerät. Zahlungs- und Erfüllungsort: Riesa. Wöchentliche Unterhaltungsbeilage „Erzähler an der Elbe". — Im Falle höherer Gewalt — Krieg oder sonstiger irgendwelcher Störungen des Betriebes der Druckerei, der Lieferanten oder der Beförderungseinrichtungen — hat der Bezieher keinen Anspruch auf Lieferung oder Nachlieferung der Zeitung oder auf Rückzahlung des Bezugspreises. Rotationsdruck und Verlag: Langer & Winterlich, Riesa. Geschäftsstelle: Goethestraße 59. Verantwortlich für Redaktion: Arthur Hähnel, Riesa; für Anzeigenteil: Wilhelm Dittrich, Riesa.

Nachstehend wird die **Verordnung über die Regelung des Fleischverbrauchs und den Handel mit Schweinen** vom 2. Oktober 1917 (Reichsgesetzblatt Seite 881) zum Abdruck gebracht und zu ihrer Ausführung folgendes bestimmt:

Zu Artikel I Ziffer 1.

Durch die Verordnung über den Verkehr mit Nutz- und Zuchtvieh vom 1. Oktober 1917 (Sächsische Staatszeitung Nr. 230) ist bereits für alle Schweine, auch für diejenigen unter 25 kg Lebendgewicht, dem Viehhandelsverband das alleinige Ankaufsrecht eingeräumt worden.

§ 1 Absatz 2 der Verordnung vom 1. Oktober 1917 erhält folgende Fassung:

„**Schweine (einschließlich der Ferkel)** dürfen vom Viehhalter nur an Mitglieder des Viehhandelsverbandes mit großer Ausweiskarte, von diesen nur gegen Vorlegung einer gültigen Ankaufsbescheinigung, **Rinder, Kälber, Schafe** nur dann veräußert werden, wenn der Erwerber dem Verkäufer entweder die große Ausweiskarte des Viehhandelsverbandes oder eine gültige Ankaufsbescheinigung vorlegt. Die Ausweiskarte des Viehhandelsverbandes für Fleischer (20 M. Gebühr) berechtigt nur zum Ankauf von Schlachtvieh gegen Bezugsschein."

und § 7 folgenden Zusatz:

„Auf Viehsendungen der Haupthändler oder Verteilungs- und Sammelstellen des Viehhandelsverbandes, sowie militärische Stellen findet diese Bestimmung keine Anwendung.

Zu Artikel I Ziffer 2:

Die nunmehr reichsrechtlich geregelte Zwangsabgabe von Speck aus Hausschlachtungen tritt an Stelle der Hintenburgspende. Die für diese erlassenen Bestimmungen finden auf die Zwangsabgabe sinngemäß Anwendung, insbesondere sind die Speckmengen an den Kommunalverband nach dessen näherer Anordnung, von diesem aber an das Landeslager der Hintenburgspende abzuliefern. Die Zwangsabgabe ist in Speck oder Fett zu erfüllen. Die Abgabepflicht schließt freiwillige Spenden an Speck, Fett und Fleisch, die stets dankbar angenommen werden, nicht aus.

Ueber Streitigkeiten wegen der Speckabgabe und der Genehmigung für Hausschlachtungen entscheidet die Kreishauptmannschaft und auf weitere Beschwerden endgültig das Ministerium des Innern.

Dresden, den 15. Oktober 1917.

2561 II B III 5077

Ministerium des Innern.

Verordnung über die Regelung des Fleischverbrauchs und den Handel mit Schweinen. Vom 2. Oktober 1917.

Auf Grund der Verordnung über Kriegsmaßnahmen zur Sicherung der Volksernährung vom 22. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. 1916 S. 401) / 18. August 1917 (Reichs-Gesetzbl. 1917 S. 823) wird verordnet:

Artikel I.

In der Verordnung über die Regelung des Fleischverbrauchs vom 2. Mai 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 387) werden folgende Aenderungen vorgenommen:

1. § 9 Abs. 3 wird durch folgende Vorschrift ersetzt:

Die Veräußerung von Schweinen mit einem Lebendgewichte von mehr als 25 Kilogramm darf, auch wenn es sich nicht um Schlachtschweine handelt (§ 6 der Verordnung über die Schlachtvieh- und Fleischpreise für Schweine und Rinder vom 5. April 1917, Reichs-Gesetzbl. S. 319), nur an die staatlich bestimmten Viehabnahmestellen oder deren Beauftragte erfolgen. Der Erwerb dieser Schweine durch andere Stellen oder Personen ist nur mit Genehmigung der Landeszentralbehörden oder der von diesen bestimmten Stellen zulässig.

2. Dem § 9b werden folgende Vorschriften als Abs. 2 bis 4 angefügt:

Der Selbstversorger hat von dem durch die Hausschlachtung von Schweinen gewonnenen Fleische an den Kommunalverband gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung Speck oder Fett in folgenden Mengen abzugeben:

wenn das Schlachtgewicht des Schweines beträgt:
mehr als 60 bis 70 Kilogramm einschließlich: 1 Kilogramm,
" " 70 " 80 " " 2 " "
" " 80 Kilogramm für weitere angefangene je 10 Kilogramm: weitere je 0,5 Kilogramm.

Ist das Schwein früher zur Zucht benutzt worden, so sind 3 vom Hundert des Schlachtgewichts in Speck oder Fett abzuliefern. Die Landeszentralbehörden erlassen die zur Durchführung der Abgabepflicht erforderlichen Bestimmungen; sie können die Abgabepflicht erhöhen und bestimmen, daß von Schweinen, deren Ertrag an Liesen- (Wammen-) Fett weniger als 1½ Kilogramm beträgt, kein Speck oder Fett abgegeben zu werden braucht. Sie können anordnen, daß an Stelle des Speckes oder Fettes andere Teile des gewonnenen Fleisches abzugeben sind, und Vorschriften über die Haltbarmachung der abzugebenden Mengen erlassen.

Die Verpflichtung zur Abgabe von Speck oder Fett entfällt bei Hausschlachtungen von Schweinen in gewerblichen Betrieben, Krankenhäusern und ähnlichen Anstalten, die gemäß § 9 Abs. 2 vom Kommunalverband als Selbstversorger anerkannt worden sind, und durch Selbstversorger, denen nach den geltenden Vorschriften bei besonders anstrengender körperlicher Arbeit im Verwaltungswege Fettzulagen gewährt werden können oder zu deren Haushalt solche Personen gehören.

Ueber Streitigkeiten, die sich aus der Durchführung der Vorschriften in Abs. 2 und 3 ergeben, entscheiden endgültig die von den Landeszentralbehörden bestimmten Behörden.

3. § 10a erhält folgende Fassung:

Der Selbstversorger hat anzugeben, innerhalb welcher Zeit er die Fleischvorräte verwenden will. Für diese Zeit erhält er für sich und die von ihm verköstigten Personen nur so viele Fleischkarten, als ihm nach Abzug der Vorräte noch zustehen.

Wildbret und Hühner werden mit der nach § 6 vom Staatssekretär des Kriegsernährungsamts für die Reichsfleischkarte festgesetzten Höchstmenge angerechnet.

Bei der Anrechnung von Schlachtviehfleisch, außer von Fleisch von Kälbern bis zu drei Wochen und von Schweinen, ist eine Wochenmenge zugrunde zu legen, die um ⅓ höher ist als die nach § 6 festgesetzte.

Bei der Anrechnung von Schlachtviehfleisch von Kälbern bis zu drei Wochen und von Schweinen sind folgende Wochenmengen für die Person zugrunde zu legen:

bei Kälbern bis zu drei Wochen: 500 Gramm,
bei Schweinen mit einem Schlachtgewichte von mehr als 60 Kilogramm 500 Gramm, von mehr als 50 Kilogramm bis 60 Kilogramm 600 Gramm, von 50 Kilogramm und weniger 700 Gramm.

Die nach § 9b Abs. 2 abzuliefernden Fleischmengen sind nicht auf die Fleischkarten anzurechnen und kommen für die Berechnung des Schlachtgewichts zum Zwecke der Fleischkartenanrechnung nicht in Ansatz.

Der Staatssekretär des Kriegsernährungsamts kann die Sätze für die Anrechnung von Schlachtviehfleisch vorübergehend erhöhen.

Fleisch zur Selbstversorgung darf aus Hausschlachtungen, die zwischen dem 1. September und 31. Dezember erfolgen, höchstens für die Dauer eines Jahres, aus Hausschlachtungen in der übrigen Zeit höchstens für die Zeit bis zum Schlusse des Kalenderjahres belassen werden.

Artikel II.

In der Verordnung über die Regelung des Fleischverbrauchs vom 21. August 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 941) werden folgende Aenderungen vorgenommen:

1. Im § 3 wird im Abs. 1 Satz 2 hinter „Gemeindebezirke" eingefügt: mit Ausnahme der Erteilung oder Versagung der Hausschlachtungsgenehmigungen.
2. Im § 14 erhält Nr. 2 folgende Fassung:
wer den Vorschriften im § 5 Abs. 2, § 9 Abs. 3, § 9b Abs. 2 oder den auf Grund des § 9b Abs. 1 und 2 erlassenen Bestimmungen zuwiderhandelt.
3. Im § 14 Nr. 5 wird die durch die Verordnung vom 2. Mai 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 387) unter 2d eingefügte Zahl 9b gestrichen.
4. Dem § 15 Abs. 2 wird folgende Vorschrift angefügt:
Ausnahmen von Einhaltung der Vorschrift im § 9 Abs. 3, von der im § 9a Abs. 2 vorgeschriebenen Mästungsfrist und den Vorschriften im § 9b Abs. 3 können die Landeszentralbehörden ohne diese Zustimmung zulassen.

Artikel III.

Diese Verordnung tritt am 15. Oktober 1917 in Kraft. Der Wortlaut der Verordnung über die Regelung des Fleischverbrauchs vom 21. August 1916, wie er sich aus den Aenderungen durch die Verordnung vom 2. Mai 1917 und durch diese Verordnung ergibt, ist in fortlaufender Nummernfolge der Paragraphen im Reichs-Gesetzblatt bekanntzumachen.

Berlin, den 2. Oktober 1917.

Der Staatssekretär des Kriegsernährungsamts.
v. Waldow.

Fleischversorgung.

Zufolge Anordnung des Königlichen Ministeriums des Innern werden für die Woche vom **22. bis 28. Oktober 1917** nur **150 Gramm Fleisch**, Wurst oder dergl. für die Person sichergestellt.

Als Ersatz für die ausfallenden 50 Gramm Fleisch erhalten alle in den Kundenlisten der Fleischer eingetragenen Personen **über 6 Jahre 125 Gramm Suppenmehl** zugeteilt. Die Entnahme hat in dem Orte, in welchem der Fleischer, bei dem der Verbraucher zur Kundenliste angemeldet ist, seine Niederlassung hat, zu erfolgen. Die mit dem Verkaufe beauftragten Geschäfte werden nachstehend unter ⊙ bekanntgegeben. Die Abgabe des Suppenmehles erfolgt von Donnerstag, den 25. Oktober ab.

Die Suppe darf nur gegen Vorlegung der Fleischbezugsausweiskarte und **nur gegen Abgabe von Fleischmarken** verabfolgt werden und zwar sind für **125 Gramm** Suppenmehl **2 Fleischmarken** abzugeben.

Der Preis beträgt bei der Abgabe an die Verbraucher für 125 Gramm Suppenmehl 21 Pfennige.

Für **die ständigen Tischgäste** in den Gastwirtschaften werden für die genannte Woche **75 Gramm** sichergestellt.

Die einzelnen Abschnitte der Militärurlauberkarten sind nach wie vor mit 25 Gramm zu beliefern.

Großenhain, am 22. Oktober 1917.

113bV **Der Kommunalverband.**

⊙

Verkaufsstellen im Riesaer Bezirke

Riesa: **Paul Koschel Nachf.**, **Ferdinand Müller**, **Ernst Moritz**.
Boberfen: **Ernst Klemm.**
Glaubitz: Lina Lupprian.
Gröba: Th. Zimmer.
Neugröba: Otto Ulbricht.
Heyda: Moritz Finke.
Langenberg: Max Reimer.
Leutewitz: Paul Gräfe.
Lichtensee: **Karl Ritter.**
Mehltheuer: **Adolf Bahr.**
Merzdorf: M. Naumdorf.
Nünchritz: Camillo Dathe.
Oelsitz, Pausitz: Hermann Müller.
Poppitz: Carl Hartwig.
Radewitz: Max Zschiesche.
Röderau: Otto Ilgner.
Neuweida: Otto Richter.
Zeithain: Friedrich Hofmann.

Auf Blatt 22 des Genossenschaftsregisters ist heute die durch Satzung vom 7. Oktober 1917 errichtete **Wirtschaftsgenossenschaft der Bäckerinnung zu Riesa, eingetragene Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht in Riesa**, eingetragen worden.

Gegenstand des Unternehmens ist Ein- und Verkauf von Rohmaterialien und Bedarfsartikeln für das Bäckergewerbe, sowie alle Unternehmungen, die geeignet sind, die wirtschaftlichen Interessen der Mitglieder zu fördern.

Die Bekanntmachungen der Genossenschaft erfolgen unter der Firma der letzteren, gezeichnet von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern, und, wenn sie vom Aufsichtsrate ausgehen, unter Nennung desselben, gezeichnet vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates. Die Bekanntmachungen erfolgen in dem „Central-Blatt" für Bäcker und Konditoren oder in der Dresdner Bäckerzeitung. Gehen diese Blätter ein oder wird aus anderen Gründen die Bekanntmachung in denselben unmöglich, so tritt an die Stelle der „Deutsche Reichsanzeiger" bis zur Bestimmung eines anderen Blattes.

Die Haftsumme eines jeden Genossen beträgt 300 M.

Die höchste Zahl der Geschäftsanteile, auf die sich ein Genosse beteiligen kann, beträgt zehn.

a) Bäckermeister **Woldemar Rothberg** in Riesa,
b) " **Karl Röhrborn** in Riesa,
c) " **Otto Berg** in Riesa

sind die Mitglieder des Vorstandes.

Zwei Vorstandsmitglieder können rechtsverbindlich für die Genossenschaft zeichnen und Erklärungen abgeben.

Die Einsicht der Liste der Genossen ist während der Dienststunden des Gerichts jedem gestattet.

Riesa, den 20. Oktober 1917.

Königliches Amtsgericht.

Die für **Gröba** auf das laufende Jahr aufgestellte **Schöffen- und Geschworenen-Urliste** liegt eine Woche lang, und zwar vom 24. bis mit 31. Oktober 1917, im Gemeindeamt — Zimmer Nr. 6 — zu Jedermanns Einsicht aus.

Innerhalb dieser einwöchigen Frist kann Einsprache gegen die Richtigkeit oder Vollständigkeit dieser Liste schriftlich oder zu Protokoll hier erhoben werden. Hierbei wird auf die im Flur des Gemeindeamtes aushängenden Gesetzesvorschriften der §§ 31, 32, 33, 34, 84, 85 des deutschen Gerichtsverfassungsgesetzes und des § 24 des Königlich Sächsischen Gesetzes vom 1. März 1879, Bestimmungen zur Ausführung des Gerichtsverfassungs-Gesetzes enthaltend, verwiesen.

Gröda, am 22. Oktober 1917.

Der Gemeindevorstand.

Oertliches und Sächsisches.

Riesa, den 23. Oktober 1917.

Wozu über drei Jahre Krieg? — Zu wessen Nutzen?

Täglich kann man diese Fragen hören, und doch gibt es eine bündige Antwort darauf. Der Krieg muß zum Nutzen Aller ausgefochten werden, ganz besonders aber zum Nutzen des Arbeiterstandes. Bekannt genug ist die Absicht der Feinde, unsere Kohlen- und Erzgebiete wegzunehmen. Gelänge ihnen das, so würden wir Kohle und Erze vom Auslande kaufen müssen. Dadurch würden uns mittelbar die Verkaufspreise für unsere Erzeugnisse auf dem Weltmarkte vorgeschrieben, unzählige Arbeiter würden überflüssig und müßten als Lohndrücker auswandern. Ferner würden die in Deutschland bleibenden Arbeiter nur niedrige Löhne erhalten können, um ihre Erzeugnisse auf dem Weltmarkte konkurrenzfähig zu machen. Man bedenkt noch viel zu wenig, daß unsere Feinde beabsichtigen, das deutsche Volk vom Welthandel abzuschneiden, es brotlos und vom Auslande abhängig zu machen. Wir sind ein Industrievolk und können uns nur als solches ernähren. **Dieser Krieg ist eben ein Kampf des ausländischen Kapitals gegen das deutsche Volk.** Ueber drei Jahre währt nun das Ringen um Deutschlands Fortbestehen und noch haben die Feinde ihre